

## Bußgeldkatalog für Verstöße gegen § 28b IfSG

IfSG, § 28b	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Verstoß gegen das Verbot privater Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, wenn daran mehr als die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen und soweit keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz	Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags soweit kein Ausnahmetatbestand nach Halbsatz 2 Buchstabe a) bis g) vorliegt.	Personen, die gegen das Verbot verstoßen	Bis zu 200 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Verbotswidrige Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten	Betreiber oder sonstige Verantwortliche	Bis zu 2000 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, erster Halbsatz	Verbotswidrige Öffnung eines Ladengeschäfts oder eines Markts	Betreiber oder sonstige Verantwortliche	Bis zu 2000 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 5 zweiter Halbsatz,	Verbotswidrige Öffnung einer Einrichtung wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen; Verbotswidrige Öffnung von Kinos mit Ausnahme von Autokinos;	Betreiber oder sonstige Verantwortliche	Bis zu 2000 Euro

<b>IfSG, § 28b</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz	Ausübung von Sport über den zulässigen Rahmen hinaus	Veranstalter, Trainer, Sportler	Bis zu 1000 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 7 zweiter Halbsatz	Verbotswidrige Öffnung einer Gaststätte	Wirt oder sonstige Verantwortliche	Bis zu 2000 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 fünfter Halbsatz	Verbotswidriger Verzehr erworbener Speisen und Getränke zum Mitnehmen am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung	Konsument	Bis zu 200 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sechster Halbsatz	Verbotswidriger Abverkauf von Speisen oder Getränken zum Mitnehmen zwischen 22 Uhr und 5 Uhr	Betreiber oder sonstige Verantwortliche	Bis zu 500 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz	Verbotswidrige Ausübung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ohne dass eine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher, Kunde	Bis zu 500 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 erster oder dritter Halbsatz	Verstoß gegen das Gebot, im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung eine dort vorgeschriebene Atemschutzmaske oder Gesichtsmaske zu tragen.	Personen, die verpflichtet sind, entsprechende Masken zu tragen	50 bis 100 Euro
Absatz 1 Satz 1 Nummer 10	Verbotswidrige Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken.	Betreiber oder sonstige Verantwortliche	Bis zu 1000 Euro